



## Ruderordnung des Mülheimer Wassersport e. V.

### § 1 Allgemeines

Diese Ruderordnung ist verbindlich für alle Mitglieder des Mülheimer Wassersport e. V., für Gäste sowie für Teilnehmende an Kursen und Veranstaltungen des Vereins. Sie dient der Sicherheit, der klaren Verantwortungszuordnung und der Gewährleistung eines geordneten und sicheren Ruderbetriebes auf dem Rhein und in Nebenrevieren.

### § 2 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

(4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

### § 3 Verantwortlichkeit

Die Ruderwart:innen sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Ruderbetriebes. Zu ihrer Vertretung können sie für diese Aufgabe qualifizierte Personen als Ruderdiensthabende benennen und einteilen, die ihn dann vertreten. Den Anordnungen der Ruderwart: innen bzw. Ruderdiensthabenden ist Folge zu leisten.

### § 4 Steuerberechtigung

#### (1) Steuerberechtigung

Steuerberechtigt sind volljährige Mitglieder mit gültiger Qualifikation gemäß Absatz 2. Die Kennzeichnung erfolgt über die Namensschilder an der Tafel in der Bootshalle.

#### (2) Qualifikationsstufen

Anfänger:in (1 schwarzer Punkt)

- absolviertes Einsteigskurs
- regelmäßige Teilnahme im Tutorenboot

Fortgeschritten (2 schwarze Punkte)

- sichere Bootskontrolle
- regelmäßige Teilnahme am Ruderbetrieb



Anwärter:in für Obfrau/ Obmann (2 schwarze Punkte + gelber Punkt)

- Vereinsinterner Kurs und erfolgreich abgeschlossene theoretische und praktische Prüfung oder Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Rudervereins.

Obfrau/Obmann Handsteuer (2 schwarze Punkte + blauer Punkt)

- nach Steuerpraxis von ca. 1/3 der Jahres-Ruderkilometer, mind. Fahrtenabzeichen
- bestandene praktische Prüfung Handsteuer

Obfrau/Obmann (3 schwarze Punkte)

- nach Steuerpraxis ca. 1/3 der Jahres-Ruderkilometer, mind. Fahrtenabzeichen
- bestandene praktische Prüfung Fußsteuer

Tutor:in (4 schwarze Punkte)

- Status als Ausbilder:in. Die Tutor:innen unterstützen die Ruderwart:innen bei den Ruderdiensten und bei der Fort- und Ausbildung im Rudern. Die Koordination obliegt den Ruderwart:innen.

Die Ruderwart:innen können im Einzelfall eine abweichende Zuteilung aufgrund der persönlichen Eignung vornehmen oder bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Rudervereins. Die Kurse werden von den Ruderwart:innen organisiert.

(3) Sonderregelungen

- Rudern im Einer auf dem Rhein nur mit Fußsteuer-Qualifikation.
- Nutzung von Rennbooten auf dem Fühlinger See nur nach Einweisung von einer/ einem Tutor:in oder Ruderwart:in.

(4) Ausnahmen

Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Ruderwart: innen genehmigt werden.

## § 5 Sicherheit

(1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb setzt voraus, dass alle Beteiligten gemäß Satzung mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze oder ein gleichwertiges Schwimmabzeichen abgelegt haben.

(2) Mitführen eines Mobiltelefons

Obleute sind verpflichtet, auf jeder Fahrt ein funktionsfähiges Mobiltelefon mitzuführen.

- wasserdicht verpackt
- Notrufnummern gespeichert

Wasserschutzpolizei Köln: 0221 / 88 79 160

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

(3) Rettungswesten

- Für Jugendliche besteht ganzjährig Rettungswestenpflicht.
- Bei Wassertemperaturen unter 10 °C oder widrigen Bedingungen wird das Tragen einer Rettungsweste empfohlen. Diese sind persönlich zu beschaffen und zu warten.



- Der Verein stellt für Jugendliche Rettungswesten bereit. Schäden sind dem/der Ruderwart:in zu melden.

(4) Ruderverbot gilt:

- a) bei Dunkelheit, Gewitter, Nebel, Sturm und schlechter Sicht.
- b) bei Hochwasser ab der Hochwassermarken II.
- c) bei Fahrten vom Bootshaus bei einem Pegelstand über 7,0 Meter (Überflutung der unteren Mülheimer Kaimauer).

(5) Bei Hochwasser unter der o.g. Marke ist das Rudern nur erfahrenen Mannschaften zu empfehlen. Der/die Ruderwart:in kann Mitglieder aus Sicherheitsgründen vom Mitrudern ausschließen.

(6) Ein Ruderdienst kann aus Sicherheitsgründen abgesagt werden; die Information erfolgt über die offiziellen Kommunikationswege des Vereins.

(7) Die Mitnahme von „Kielschweinen“ auf dem Rhein ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen auf anderen Gewässern entscheidet Ruderwart:in oder Fahrtenleiter:in. „Kielschweine“ müssen Schwimmer sein oder Schwimmweste tragen.

(8) Das Anhängen an fahrende Schiffe (Schleppen) ist verboten.

## § 6 Ruderbetrieb

(1) Vor Beginn einer Bootsfahrt müssen Datum, Bootsnamen, Mannschaft, Obfrau/ Obmann, Abfahrtszeit, Ziel der Fahrt und nicht zum Stamm des Bootes gehörendes Bootszubehör ins Fahrtenbuch eintragen werden. Ebenso müssen festgestellte Schäden und Mängel an Boot und Zubehör von vorangegangenen Fahrten im Fahrtenbuch vermerkt werden. Nach Rückkehr müssen Ankunftszeit, Zahl der geruderten Kilometer und unterwegs entstandene Schäden ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Verantwortlich hierfür ist die Obfrau oder der Obmann.

(2) Das Ein- und Aussetzen der Boote geschieht durch die vollzählige Mannschaft unter Aufsicht des Obmanns.

(3) Es ist nur das dem Boot zugeordnete Zubehör zu benutzen. Ausnahmen genehmigen Ruderwart oder Ruderdiensthabende.

(4) Zur Instandhaltung des Rudermaterials sollen vor jeder Fahrt die Manschetten der Skulls gefettet werden. Nach jeder Fahrt soll das Boot von innen und außen mit dem Wasserschlauch abgespritzt (besonders die Rollbahnen und Rollsitze) und bei sichtbaren Verunreinigungen mit dem Schwamm und Seifenwasser gereinigt werden. Dollen und Manschetten der Skulls sind mit Zeitungspapier abzuwischen.

(5) Bei Fahrten in vereinseigenen Booten soll die Vereinsbekleidung getragen werden. Diese besteht aus blauer Hose und MüWa-T-Shirt /Sweat - Shirt. Ersatzweise ist die Kleidung in den Vereinsfarben (blau - weiß) zu tragen. Bei repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen (z. B. Fronleichnam, Regatten, Wanderrudertreffen) ist das Tragen der Vereinskleidung obligatorisch.



(6) Auf allen Fahrten mit Ausnahme bei Regatten ist die Vereinsfahne zu führen. Wenn auf Auslandsfahrten eine Nationale vorgeschrieben ist, wird die Vereinsfahne zusätzlich als Clubstander geführt.

(7) Bootsreservierungen erfolgen online im Buchungstool. Nicht genutzte Reservierungen verfallen nach 15 Minuten. Der/die Ruderwart:in kann Reservierungen aufheben.

## § 7 Wanderfahrten

(1) Tages- und Wanderfahrten sind genehmigungspflichtig.

(2) Das Formular „Anmeldung Wanderfahrt/Regatta/Ausleihe Boote“ ist zu verwenden.

(3) Die Fahrtenleitung teilt die Obleute ein.

(4) Bei Anlandung außerhalb des Bootshauses ist die Mannschaft verpflichtet, das Boot sachgemäß unterzubringen und vor Beschädigungen / Diebstahl zu sichern.

## § 8 Unfälle

Unfälle sind von den Beteiligten sofort an ein Mitglied des engeren Vorstandes zu melden und über den Hergang ist von Ihnen umgehend ein Protokoll anzufertigen.

## § 9 Mülheimer Hafen und Fühlinger See

Für den Sportbetrieb im Mülheimer Hafen und Fühlinger See gelten die entsprechende Ruder- und Fahrordnungen.

Beschluss des Vorstandes vom 13.05.2026